Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 74 (2007)

Artikel: Kommunales Gefängnis : (Stallikon, 1865)
Autor: Brändli, Sebastian
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045607

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommunales Gefängnis

(Stallikon, 1865)

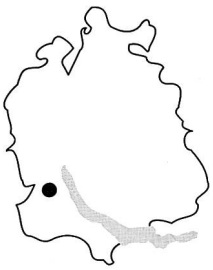

In unmittelbarer Nähe der Kirche, am Weg, der zum Friedhof hinaufführt, steht ein kleines, weiss getünchtes Gebäude. Da am Abhang stehend, ist es von unten her zweistöckig und sieht etwas grösser aus. Sein Äusseres wirkt verschlossen, dennoch käme kaum ein Betrachter darauf, dass wir vor dem ehemaligen dörflichen Gefängnis, dem «Chefi» (Käfig), stehen. Solche Arrestlokale sind im Kanton Zürich anderswo kaum erhalten geblieben, weshalb das Stalliker Gefängnis heute im Inventar der Denkmalpflege figuriert. Dort heisst es: «Einstöckiges, massives Gebäude unter Satteldach mit Knick (Biberschwanzziegel).»

Das Gefängnis dient in der Regel polizeilichen Zwecken oder dem Strafvollzug nach einem entsprechenden Urteil. Für den Strafvollzug war im 19. Jahrhundert ohne Zweifel der Kanton zuständig. Die polizeilichen Funktionen waren jedoch schon früh sowohl kantonal als auch lokal verankert. Im Ancien Régime hatten Untervögte, Gerichtsvögte oder Weibel lokale Polizeigewalt. Häufig verfügten diese Verantwortlichen zu diesem Zweck über einen geeigneten Raum, in dem kurzfristig verdächtige Leute festgehalten werden konnten.

Das 19. Jahrhundert brachte in vielen staatlichen Fragen Vereinheitlichung und Verrechtlichung, das heisst, dass der Kanton entweder Kompetenzen übernahm und einheitlich regelte oder dass er versuchte, lokale Funktionen über ein Gesetz zu vereinheitlichen. Das Gesetz über die Ordnungs- und Polizeistrafen aus dem Jahr 1849 ist ein solcher Erlass. Es regelte das Polizeiwesen, darunter die kommunalen Polizeikompetenzen. Als eine solche erkannte er die vorsorgliche beziehungsweise «unmittelbare» Haft. In Paragraf 13 regelte er, dass für verdächtige Personen, «welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen [können], wenn sie bei einer Polizeiübertretung ergriffen werden und nicht sofort für Busse und allfällige Kosten Kaution leisten», unmittelbare Haft möglich war. Die Festgenommenen waren aber «ohne Verzug sammt ihren Effekten der zuständigen Polizeibehörde zuzuführen, welche dieselben vorläufig in Verhaft zu setzen befugt ist». Eine andere kommunale Kompetenz war die Strafkompetenz für alle Übertretungen, welche sich auf die Ortspolizei bezogen, und zu deren Bestrafung eine Busse von höchstens 8 Franken ausgesprochen werden konnte; die entsprechende Kompetenz lag beim Gemeinderat; dieser konnte zu diesem Zweck auch eine Kommission oder ein einzelnes Mitglied einsetzen.

Um diese «unmittelbare» Haft vollziehen zu können, war eine geeignete Lokalität der Gemeinde vonnöten. Offenbar gab es um die Jahrhundertmitte in Stallikon keine solche, weshalb das kommunale Gefängnis als eigenständige Baute errichtet wurde, die bis heute erhalten geblieben ist. Möglicherweise erhielt die Gemeinde für diese Aufgabe kantonale Unterstützung. Im 1855 erlassenen Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps werden nämlich Finanzhilfen an die Gemeinden für ihre örtliche Polizei eingeführt. Paragraf 17 dieses Erlasses statuierte: «Alljährlich wird zur Aufmunterung guter Gemeindspolizei im Voranschlage eine Summe von höchstens Franken 5000 ausgesetzt, deren Vertheilung der Regierungsrat auf Antrag der Direktion der Polizei am Schlusse des Jahres bestimmt.»

Gestützt auf diese Gesetze errichteten die Stalliker Behörden im Jahr 1865 ihr Arrestlokal. Der Zeitpunkt des Baus ist in den Assekuranzbüchern der Gebäudeversicherung verzeichnet. In den Akten und Protokollen der Gemeinde ist er allerdings nicht greifbar. Das erstaunt, ist doch auch ein kleiner Bau als Investition zu betrachten, welche die zuständige Behörde – und das war mit Sicherheit der Gemeinderat – zu beschliessen hatte. Wie lange das Häuschen als Gefängnis benutzt wurde, ist im Übrigen unklar. Nach dem Zweiten Weltkrieg diente das Lokal wegen seiner Nähe zum Friedhof längere Zeit als Sargmagazin und als Ökonomiegebäude. Zurzeit steht das Häuschen leer; nur im Keller wurde anlässlich der Renovation unlängst eine Elektroinfrastruktur eingebaut.

Sebastian Brändli

Das kommunale Gefängnis von Süden, mit der Kirche Stallikon, und von Nordosten. (Fotos Kantonale Denkmalpflege Zürich)